

## 5.6.7

# Richtlinien zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen im Märkischen Kreis

## I. Ausgangssituation

Durch die Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), die der Bund in den Jahren 2011 bis 2013 finanzierte, wurde insbesondere die Bildung und Teilhabe von bedürftigen Kindern und Jugendlichen unterstützt.

Die Fortführung der Schulsozialarbeit BuT im Märkischen Kreis aus diesen Mitteln konnte bis zum Ablauf des Jahres 2015 gesichert werden, so dass die inzwischen sehr gut etablierte Schulsozialarbeit BuT seit dem Jahr 2011 ununterbrochen praktiziert wird.

Zur Verfahrensregelung erließ der Märkische Kreis die „Richtlinien zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Märkischen Kreis“, die bis zum 31.12.2015 gültig sind.

Das Land NRW setzt nun im Rahmen des Landesprogramms „Förderung der sozialen Arbeit an Schulen“ für die Jahre 2015 bis 2017 die Schulsozialarbeit BuT fort. Diese Landesfinanzierung hat ein Volumen von 47,7 Mio. € und bedingt einen Eigenanteil der Kommunen.

Der Märkische Kreis partizipiert an diesem Landesprogramm und sichert durch den Abschluss von Weiterleitungsverträgen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den für den Märkischen Kreis tätigen Freien Trägern unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO die Finanzierung bis zum Ende des Jahres 2017.

Die vom Land NRW zur Inanspruchnahme der Förderung vorgegebenen Voraussetzungen gelten bei der Weiterleitung der finanziellen Mittel an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Kreis für die kompletten Fördermittel. Diese setzen sich zusammen aus der Zuwendung des Landes und den Eigenanteilen der Kommunen, die der Märkische Kreis aus den noch zur Verfügung stehenden Bundesmitteln bestreitet. Diese Richtlinie regelt auf Grundlage der Vorgaben des Landes NRW das Verfahren zur Weiterleitung der finanziellen Mittel.

## II. Ziele und Inhalte

Das Landesprogramm dient der Fortsetzung der bisherigen BuT-Schulsozialarbeit durch die Förderung von Personalstellen mittels der Finanzierung von Personalkosten in den Jahren 2015 bis 2017.

Durch die Weiterfinanzierung sollen die Kommunen bei der sozialraumorientierten Jugendarbeit für Bildung und Teilhabe aus § 4 i.V.m. § 28 SGB II unterstützt werden. Im Rahmen der Förderung der sozialen Arbeit an Schulen sollen durch die Bildungs- und Teilhabeberaterinnen

- Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG vermittelt,
- die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung gefördert und
- Bildungsarmut und soziale Exklusion vermieden bzw. verringert werden.

Insofern sollen bei bedürftigen Kindern und Jugendlichen

- die Bereitschaft und die Voraussetzungen zum Lernen gefördert und dadurch
- Fehlzeiten in der Schule verringert,
- der Schulerfolg erhöht,
- Abbrecherquoten reduziert sowie
- Teilhabemöglichkeiten an Sport und Kultur gewährleistet und
- damit der Einstieg in Ausbildung und Beruf verbessert werden.

Zu diesem Zweck können weitere Aufgaben übernommen werden, die diesen mit dem Landesprogramm verknüpften präventiven Ansatz unterstützen, z.B.:

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen.
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit.
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern.
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext.
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen.
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

## 5.6.7

### III. Förderhöhe

Das Land NRW stellt für die Jahre 2015 - 2017 dem Märkischen Kreis jährlich maximale Fördermittel in Höhe von 823.814,66 € in Aussicht, sofern ein Eigenanteil in Höhe von 353.063,43 € durch die Kommunen geleistet wird.

Der Märkische Kreis hat mittels seiner im Jahr 2015 bereitgestellten Bundesmittel in Höhe von 1.538.080,40 € die Landesförderung in Höhe von 823.814,66 € abgerufen. Die dadurch wieder zur Verfügung stehenden Bundesmittel sollen entsprechend der nachfolgenden Tabelle auf die Jahre 2016 und 2017 verteilt als Eigenanteil eingesetzt werden.

Die Grundanforderung des Landes zur Höhe des Eigenanteils wird damit – auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – abgedeckt.

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden steht es darüber hinaus frei, selbst weitere Mittel für die soziale Arbeit an Schulen zur Verfügung zu stellen.

In den Jahren 2016 und 2017 wird auf die vorgenannte Weise eine Gesamtförderhöhe von 1.235.721,99 € erreicht.

Die mit 1.176.878,09 € vorgesehene Förderhöhe des Landes für den Märkischen Kreis wird damit überschritten.

	<b>Mittelzusage 2015 an Städte und Gemeinden im MK</b>	<b>Förderung 2016</b>	<b>Förderung 2017</b>	<b>Summe</b>
Zuwendung Land	823.814,66 €	823.814,66 €	823.814,66 €	
geleisteter Eigenanteil MK	714.265,74 €	411.907,33 €	411.907,33 €	1.553.000,00 €
Zur Verfügung stehende Summe	1.538.080,40 €	1.235.721,99€	1.235.721,99 €	

Die Mittel für die Förderung der sozialen Arbeit an Schulen für die Jahre 2016 und 2017 werden auf Basis der Schülerzahlen des Schuljahres 2014/15 auf die 15 kreisangehörigen Städte und Gemeinden und den Märkischen Kreis als Schulträger verteilt.

Schüler privater oder sonstiger öffentlicher Schulträger, die in den kreisangehörigen Kommunen ansässig sind, werden diesen zugerechnet. Sie sollen von diesen Kommunen ebenfalls betreut werden.

Der Märkische Kreis übernimmt dies für die weiteren Berufskollegs.

Der Anteil des Märkischen Kreises bemisst sich nach den Schülerzahlen der Berufskollegs (ohne Berufsschüler und Schüler der Fachschulen in Teilzeitform) und seiner Förderschulen.

Die Aufteilung der finanziellen Mittel soll – vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Landesmittel - wie folgt erfolgen:

Stadt/ Gemeinde/ Kreis	Schülerzahl Oktober 2014	Anteil %	Jährlicher Anteil der Landesförderung	Eigenanteil MK	Gesamtbetrag	Mindest- anzahl Stellen/ besetzte Monate pro Jahr
Altena	1.578	2,98%	24.549,68 €	12.274,84 €	36.824,52 €	0,5/7
Balve	1.119	2,11%	17.382,49 €	8.691,24 €	26.073,73 €	0,4/4
Halver	2.167	4,10%	33.776,40 €	16.888,20 €	50.664,60 €	0,7/9
Hemer	3.917	7,40%	60.962,28 €	30.481,14 €	91.443,43 €	1,3/16
Herscheid	254	0,48%	3.954,31 €	1.977,16 €	5.931,47 €	0,1/1
Iserlohn	10.136	19,16%	157.842,89 €	78.921,44 €	236.764,33 €	3,5/42
Kierspe	2.099	3,97%	32.705,44 €	16.352,72 €	49.058,16 €	0,7/9
Lüdenscheid	8.745	16,53%	136.176,56 €	68.088,28 €	204.264,84 €	3,0/36
Meinerzhagen	2.438	4,61%	37.977,86 €	18.988,93 €	56.966,78 €	0,8/10
Menden	6.015	11,37%	93.667,73 €	46.833,86 €	140.501,59 €	2,1/25
Nachrodt	537	1,01%	8.320,53 €	4.160,26 €	12.480,79 €	0,2/2
Neuenrade	1.073	2,03%	16.723,44 €	8.361,72 €	25.085,16 €	0,4/4
Plettenberg	2.765	5,23%	43.085,51 €	21.542,75 €	64.628,26 €	1,0/11
Schalksmühle	486	0,92%	7.579,09 €	3.789,55 €	11.368,64 €	0,2/2
Werdohl	1.912	3,61%	29.739,71 €	14.869,85 €	44.609,56 €	0,7/8
<b>MK</b>	7.672	14,49%	119.370,74 €	59.685,37 €	179.056,12 €	2,6/32
	52.913	100,00%	823.814,66 €	411.907,33 €	1.235.721,99 €	18,2/218

Die dargestellten Werte beziehen sich auf ein komplettes Kalenderjahr. Aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel sind keine Übertragungen ins Folgejahr möglich. Stichtag ist jeweils der 31.12..

#### IV. Umsetzung/Mittelverwendung

Die Förderbedingungen des Landes gelten für den kompletten Fördersatz inklusive der vom Märkischen Kreis zur Verfügung gestellten Bundesmittel.

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben für die Stellen der Bildungs- und TeilhabeberaterInnen, die die Schulsozialarbeit BuT fortführen.

Ausdrücklich von der Förderung ausgenommen sind:

- Sachmittel für Projekte oder sonstige Angebote
- Overhead- oder Koordinierungskosten
- Ersatz des Eigenanteils anderer Förderungen (z.B. Umwidmung Lehrerstelle in Fachkraftstelle)
- Stellen der Schulsozialarbeit in kommunaler oder freier Trägerschaft, die in den letzten Jahren unabhängig vom Bildungs- und Teilhabepaket eingerichtet und finanziert wurden

## 5.6.7

Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung ist das Erreichen der für den Märkischen Kreis festgelegten Mindestanzahl geförderter Stellen (18,2 Stellen) bzw. besetzter Monate (218) pro Jahr.

Analog ergibt sich daraus als Voraussetzung zur Weiterleitung der Landesmittel für die einzelnen Städte und Gemeinden die Anzahl der mindestens zu erreichenden Beschäftigungsmonate (siehe vorherige Tabelle, rechte Spalte).

Das Land kalkuliert die Förderung mit 5.410,00€/Monat/Stelle. Soweit die tatsächlich entstehenden Kosten der Kommunen für die Beschäftigung der Bildungs- und Teilhabe-BeraterInnen pro Stelle niedriger sind als der o.g. Landesfördersatz, steht es ihnen frei, damit weitere Stellenanteile zu finanzieren.

Die Aufgaben sind durch qualifiziertes Personal der Kommune oder Dritter (z. B. Bildungsträger oder Träger der Jugendarbeit) wahrzunehmen.

Qualifiziert ist derjenige, der

- bereits im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) als SchulsozialarbeiterIn tätig war,
- über ein abgeschlossenes FH-Studium (Bachelor oder Diplom) dieser Fachrichtung verfügt oder
- einschlägige berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe hat.

Nach Nr 1.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) wird der Märkische Kreis die Landeszuwendungen anteilig zum 01.05. (=Januar bis Juni) und 01.10. (=Juli bis Dezember) erhalten.

Entsprechend der Mittelzusage des Landes für die Fördermittel 2015 -2017 schließt der Märkische Kreis Weiterleitungsverträge hinsichtlich der Fördermittel mit den Kommunen ab.

Der Märkische Kreis hat die Durchführung der Schulsozialarbeit BuT auf freie Träger übertragen. Auch mit ihnen schließt der Märkische Kreis Weiterleitungsverträge für die Fördermittel 2015 -2017 als Grundlage der weiteren vertraglichen Bindung im Rahmen seines finanziellen Anteils ab.

Nach Unterzeichnung dieser Weiterleitungsverträge wird mittels Zuwendungsbescheid jeweils die Hälfte des in dieser Richtlinie festgeschriebenen Jahresbetrags (bestehend aus Landesmitteln und Eigenanteil des Märkischen Kreises) im Mai und Oktober 2016 und 2017 ausgezahlt.

Als Voraussetzung für die Oktober-Auszahlungen ist dem Märkischen Kreis seitens der Kommunen in den Jahren 2016 und 2017 ein Nachweis über die besetzten Beschäftigungsmonate des laufenden Jahres vorzulegen.

Die Beschäftigungsmonate sind nachzuweisen.

Zu diesem Zweck können Kopien der Arbeitsverträge oder andere geeignete Unterlagen vorgelegt werden (z.B. Erklärung des Trägers und der Mitarbeiter – von beiden Parteien unterschrieben – dass im Zeitraum von – bis die entsprechende Tätigkeit ausgeübt wurde/wird).

Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis der zugewendeten Mittel erbracht, wenn dokumentiert wird, dass über das Gesamtjahr betrachtet die Personalstellen für die in dieser Richtlinie dargestellten Mindestmonate (rechte Spalte der vorigen Tabelle) durch fachlich geeignetes Personal, das die Maßnahme umgesetzt hat, besetzt war/ist. Eine Spitzabrechnung erfolgt dann nicht.

Sollte nach Vorlage dieser Unterlagen erkennbar werden, dass eine Kommune die vorgenannten Mindestanzahl der zu besetzenden Beschäftigungsmonate für das Jahr nicht erreichen wird, verringert der Märkische Kreis die Auszahlung um die Anzahl der fehlenden Monate multipliziert mit dem monatlichen Fördersatz in Höhe von 5.668,45 € (5.410,00 € Landesmittel + 258,45 € Bundesmittel ).

Der einbehaltene Betrag wird auf die Städte und Kommunen prozentual verteilt, die die festgelegte Mindestanzahl der Beschäftigungsmonate gemäß der vorherigen Tabelle überschreiten, da die Mittel an das Haushaltsjahr gebunden sind und nicht übertragen werden können.

Bei nicht zweckkonformer Verwendung der Mittel werden diese zurückgefordert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Landes an den Märkischen Kreis.

### **V. Datenspeicherung**

Vom Land werden die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert.

Bereits im Rahmen der Beantragung wurden die Kommunen darauf hingewiesen und erklärten sich damit einverstanden, dass die Daten vom Land an externe Stellen weitergegeben werden können, die mit der Evaluierung beauftragt sind.

Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Mitteln durch den Märkischen Kreis.

Im Zuge der Weiterleitung dieser Mittel sind die Städte und Gemeinden ebenfalls verpflichtet, dem Märkischen Kreis auf Verlangen die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **5.6.7**

### **VI. Berichtspflichten**

Der Märkische Kreis ist dazu verpflichtet, drei Monate nach Bewilligung sowie jeweils zum Jahresende dem Land über den Umsetzungsstand der Förderung zu berichten.

Die dazu benötigten Daten werden von den am Projekt Teilnehmenden jeweils im vierten Quartal 2015/2016/2017 erhoben:

- Anzahl Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater,
- besetzte Stellen (befristeter, unbefristeter Arbeitsvertrag und Stundenumfang, namentliche Liste der Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater),
- Ort und Schulart des Einsatzes,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen,
- qualitative und finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Auftrag des Landesprogramms als präventives Element im Rahmen der Initiative „Kein Kind zurücklassen“ (Präventionsrendite).

### **VII. Förderzeitraum**

Die Finanzierung der Mittel für die soziale Arbeit an Schulen ist bis zum 31.12.2017 befristet.

### **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 22.10.2015 in Kraft.